

Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>		Tabarz, den 01.04.2016
Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Vorlagen-Nr.: GR -2016-010
Fachausschuss BNUVT	<input type="checkbox"/>		AZ: Ab/656.01; 880 / Ident-Nr.: 044523

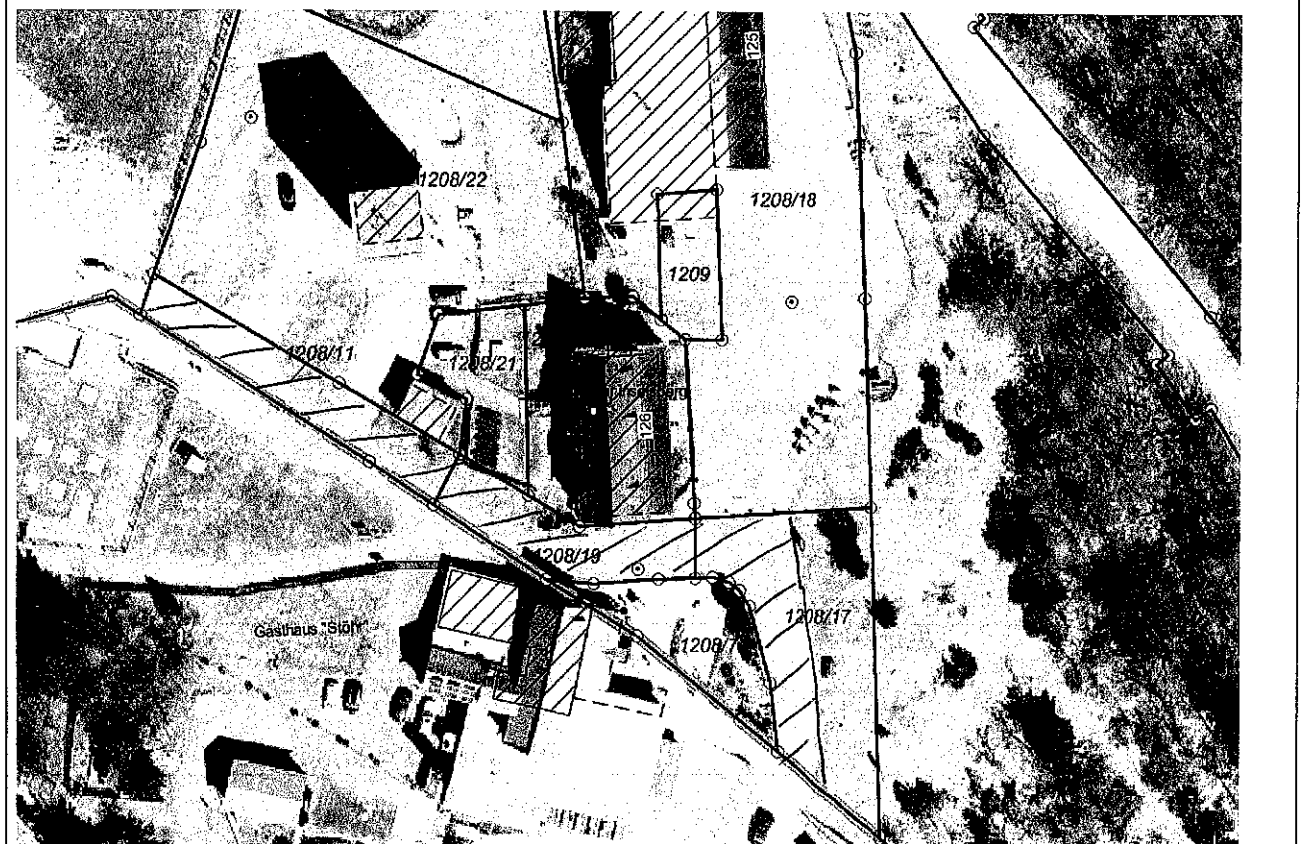
BESCHLUSSVORLAGE öffentlich: nicht öffentlich: TOP-Nr.: 8.

Betreff: Widmung Straße auf dem Inselfberg nach § 6 Thüringer Straßengesetz

Beschlussvorschlag:
 Der Haupt- und Finanzausschuss spricht folgende abweichende Empfehlung aus – siehe Ergänzung zu Top
 Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt folgende Empfehlung an den Gemeinderat:
 Der Gemeinderat beschließt:

Die in der Anlage gekennzeichnete Straßenfläche, bestehend aus den Teilflächen der Flurstücke 1208/11, 1208/19 und 1208/17 - Flur 10 - Gemarkung Tabarz wird nach § 3 Abs.1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) als Gemeindestraße gewidmet. Die Anlage wird zum Bestandteil der des Beschlusses erklärt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Allgemeinverfügung nach § 6 ThürStrG bekannt zu machen.



Der Gemeinderat beschließt folgende Abweichungen vom Verwaltungsvorschlag:

Beschlussergebnis

Anwesend:	JA:	NEIN:	ENTHALTUNGEN:
Auflagen und sonstige Bemerkungen:			Mitglieder von

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) waren Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bearbeitungsfolge

Begründung:

Zur Herstellung eines Zuganges zum Turm auf dem Inselfberg wurden durch die Gemeinde Tabarz Tauschverträge abgeschlossen, in deren Ergebnis die Gemeinde Tabarz Eigentümerin der Straßenfläche auf dem Inselfberg in den Flurstücken 1208/11, 1208/19 und 1208/17 – Flur 10 – Gemarkung Tabarz ist bzw. nach Eintragung wird. Bisher hat diese Straße den Charakter einer Privatstraße. Den angrenzenden Eigentümern wurde ein Wegerecht eingeräumt.

Nach Gesprächen im Landratsamt Gotha wurde empfohlen, diese Straßenfläche öffentlich zu widmen. Bei einer Widmung trägt die Gemeinde Tabarz allerdings eine höhere Verantwortung hinsichtlich der Beschaffenheit der Straße.

Durch eine Widmung ist die Gemeinde Tabarz nicht verpflichtet, den Winterdienst auf dieser Straße auszuführen. Eine Verpflichtung zum Winterdienst würde sich für die Gemeinde Tabarz, falls überhaupt, nach Straßengesetz nur in der Ort-lage ergeben. Nach Rechtsprechung ist eine Gemeinde zum Winterdienst verpflichtet, wenn diese eine hohe Verkehrs-bedeutung aufweist und gefährliche Straßenabschnitte aufweist. Hier wäre allenfalls eine privatrechtliche Vereinbarung der angrenzenden Grundstückseigentümer zum Winterdienst auf dieser Straße abzuschließen.

Kosten: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Mittel stehen zur Verfügung: ja <input type="checkbox"/> HH Jahr 2015 nein <input type="checkbox"/> (siehe Stellungnahme Kämmerei)	Haushaltsstelle:	
Eingereicht durch: Frau Abicht <i>Abicht</i>	Datum: 01.04.2016	Amtsleiter: Herr Sutschek <i>Sutschek</i>	
<u>Stellungnahme der Kämmerei:</u>			
Amt:	Bearbeiter:	Datum:	Unterschrift:
Datum: 01.04.2016	<i>Ortmann</i> Ortmann, Bürgermeister		
<u>Beratungsfolge</u>			
<u>Gremium</u>			<u>Sitzungstermin</u>
1. Ausschuss für Bauwesen, Natur- und Umweltschutz, Verkehr und Territorialstruktur			22.03.2016
2. Haupt- und Finanzausschuss			23.03.2016
3. Gemeinderat			11.04.2016
.			
.			